



### Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 .....	2
Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen am Landwehrbach im 3. EA n Herne (von km 1,80 bis 2,64) .....	4
Öffentliche Bekanntmachung .....	6
Öffentliche Bekanntmachung - Jährliche Feststellung verkehrsgefährdender Grabzeichen (Grabsteine) auf den Friedhöfen der Stadt Herne .....	6
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. April 2019 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 12 - „ALDI- Discountmarkt Mont-Cenis-Straße“, Stadtbezirk Sodingen .....	7
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. April 2019 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 24 - „ALDI- Discountmarkt Dorstener Straße“, Stadtbezirk Eickel.....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iustin Vasile.....	16

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de](http://www.herne.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die kreisfreie Stadt Herne wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3 Team Wahlen), Technisches Rathaus Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.608, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3 Team Wahlen), Technisches Rathaus Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.608, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Herne durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Herne oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.** Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat der Wahlberechtigte die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herne, 3. April 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

**Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen am Landwehrbach im 3. EA n Herne (von km 1,80 bis 2,64)**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und –einleitung in den Landwehrbach im Rahmen des Baus von Abwasserkanälen und Regenwasserbehandlungsanlagen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), und § 5 (2) UVPG, für das eine Allgemeine Vorprüfung erforderlich ist..

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Da im Bereich des Bauabschnitts am Landwehrbach wegen der Altlastenstandorte und im Bereich des angrenzenden Feuchtgebietes am Unterlauf des Sodinger Baches (NSG Voßnacken) keine Grundwasserhaltung betrieben werden darf, ergeben sich baubedingt zeitlich begrenzte Absenktrichter durch die Grundwasserentnahmen nur im Oberlauf und Mittellauf des Sodinger Baches bis etwa zur Castroper Straße.

Insgesamt weisen die durch die Grundwasserabsenkungen entstehenden Absenktrichter nur geringe Ausdehnung bis zu 20 m auf. Im Plangebiet als auch im Bereich der Absenktrichter

mit unterschiedlichen Tiefen und Reichweiten sind Feuchte-abhängige Biotope vorhanden, die z.T. aber nur randlich tangiert werden. So befindet sich im südlichen Teilabschnitt des Sodinger Baches (nördlich der Kantstraße) ein ca. 950 m<sup>2</sup> großer Röhrichtbestand. Es handelt sich um ein reines Landröhricht mit Schilfbestand. Im weiteren Verlauf nach Norden hin, liegt im Entnahmebereich ein Tümpel, der gesetzlich geschützte Biotop GB-4409-0026, Röhricht und stehendes Binnengewässer, östlich des Sodinger Baches, innerhalb der maximalen Absenkungstrichter.

Die Absenkungsdauer beträgt im Bereich dieser Schachtbauwerke ca. 14 Wochen. Um eine dauerhaften Beeinträchtigung der Biotope auszuschließen sind in die wasserrechtlichen Genehmigung Auflagen aufgenommen worden. So erfolgt über das gesamte Vorhaben eine ökologische Baubegleitung, die eine Überwachung der Vegetation, der Biotope und der Wasserstände zum Schwerpunkt hat. Bei Wasserstandsabfall in den Feuchtbereichen wird, um eine Beeinträchtigung der feuchte-abhängigen Vegetation sowie von amphibisch lebenden Tieren auszuschließen, der Wasserspiegel des Feuchtbereiches durch Wassergaben gestützt werden. Das Überpumpen von abgepumptem Grundwasser ist nur bei entsprechender Qualität möglich und wird durch chemische Analysen belegt. Des Weiteren hat in Trockenperioden nach Bedarf eine Bewässerung von Gehölzbeständen zu erfolgen.

Auf Grund der Kürze der Entnahmedauer der Grundwasserentnahme und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotope auszugehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 24. Februar.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, 8. April 2019

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf den kommunalen Friedhöfen werden im Jahr 2019 folgende Reihengrababteilungen wegen Ablauf der Nutzungsrechte eingeebnet:

<b>Südfriedhof</b>	<b>Abt. 82</b>
<b>Nordfriedhof</b>	<b>Abt. 34</b>
<b>Ostfriedhof</b>	<b>Abt. 7</b>
<b>Waldfriedhof</b>	<b>Abt. Va, 1.Teil</b>
<b>Waldfriedhof</b>	<b>Abt. XXV, 1.Teil</b>

Die Grabmale und sonstiges Grabzubehör können von den Nutzungsberechtigten innerhalb von **3 Monaten** abgeholt werden.

Nach Ablauf der Frist verfügt der Fachbereich Stadtgrün über das genannte Grabzubehör. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Herne, 28. März 2019

Der Oberbürgermeister. i.V. Friedrichs, Stadtrat

## Öffentliche Bekanntmachung - Jährliche Feststellung verkehrsgefährdender Grabzeichen (Grabsteine) auf den Friedhöfen der Stadt Herne

Nach der Friedhofssatzung der Stadt Herne in der zurzeit gültigen Fassung müssen alle Grabmale dauerhaft und fachgerecht gegründet sein.

Aus diesem Grund werden alle Grabmale auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen im Zeitraum vom 23. April bis 24. Mai 2019 auf Standsicherheit überprüft:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>1. Südfriedhof</b>            | <b>Friedhof an der Wiescherstraße</b>     |
| <b>2. Nordfriedhof</b>           | <b>Friedhof an der Kaiserstraße</b>       |
| <b>3. Ostfriedhof</b>            | <b>Friedhof an der Horsthauser Straße</b> |
| <b>4. Holthäuser Friedhof</b>    | <b>Friedhof an der Friedhofstraße</b>     |
| <b>5. Waldfriedhof</b>           | <b>Friedhof an der Ewaldstraße/Herten</b> |
| <b>6. Holsterhauser Friedhof</b> | <b>Friedhof an der Horststraße</b>        |
| <b>7. Röhlinghauser Friedhof</b> | <b>Friedhof an der Hofstraße</b>          |

Die bei der Überprüfung festgestellten Gefahrengabsteine werden zunächst mit einem auffälligen Aufkleber gekennzeichnet.

Grabsteine, die umzustürzen drohen, werden unverzüglich niedergelegt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die festgestellten Mängel spätestens bis zum **15. September 2019** abzustellen oder abstellen zu lassen.

Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, werden bemängelte, d. h. standunsichere Grabmale zur Vermeidung von Unfallgefahren niedergelegt.

Niedergelegte Grabmale sind innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten seitens der Nutzungsberechtigten wieder fachgerecht aufzustellen oder zu entfernen.

Andernfalls werden niedergelegte Grabmale nach Fristablauf durch den Fachbereich Stadtgrün von den jeweiligen Grabstätten entfernt.

Dies kann zu Lasten der Nutzungsberechtigten erfolgen.

Herne, 10.04.2019

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Verteiler:

**Friedhöfe zum Aushang**

**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. April 2019 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 12 - „ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße“, Stadtbezirk Sodingen**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße - sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.“

Ziel der Planung ist die Erweiterung des kleinflächigen ALDI-Lebensmitteldiscountmarktes (derzeit rd. 800 qm Verkaufsfläche) an der Mont-Cenis-Straße in Herne. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Konkurrenz im Lebensmitteleinzelhandel, individualisierter Kundenansprüche (etwa an Sortimentsbreite und Einkaufskomfort) sowie den allgemeinen Trends im Einzelhandel stellt sich der Markt in seiner aktuellen Form nicht als zukunftsfähig dar. Mit dem Ziel den Standort dauerhaft zu sichern und die Versorgung der angrenzenden Bevölkerung auch zukünftig gewährleisten zu können, wird beabsichtigt, den vorhandenen Markt zurückzubauen und durch einen marktüblichen großflächigen Lebensmitteldiscountmarkt mit rd. 1.300 qm Verkaufsfläche mit einem dazugehörigen

Parkplatz mit 82 Stellplätzen sowie weiteren betriebstypischen Außenanlagen zu ersetzen. Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Mont-Cenis-Straße erfolgen.

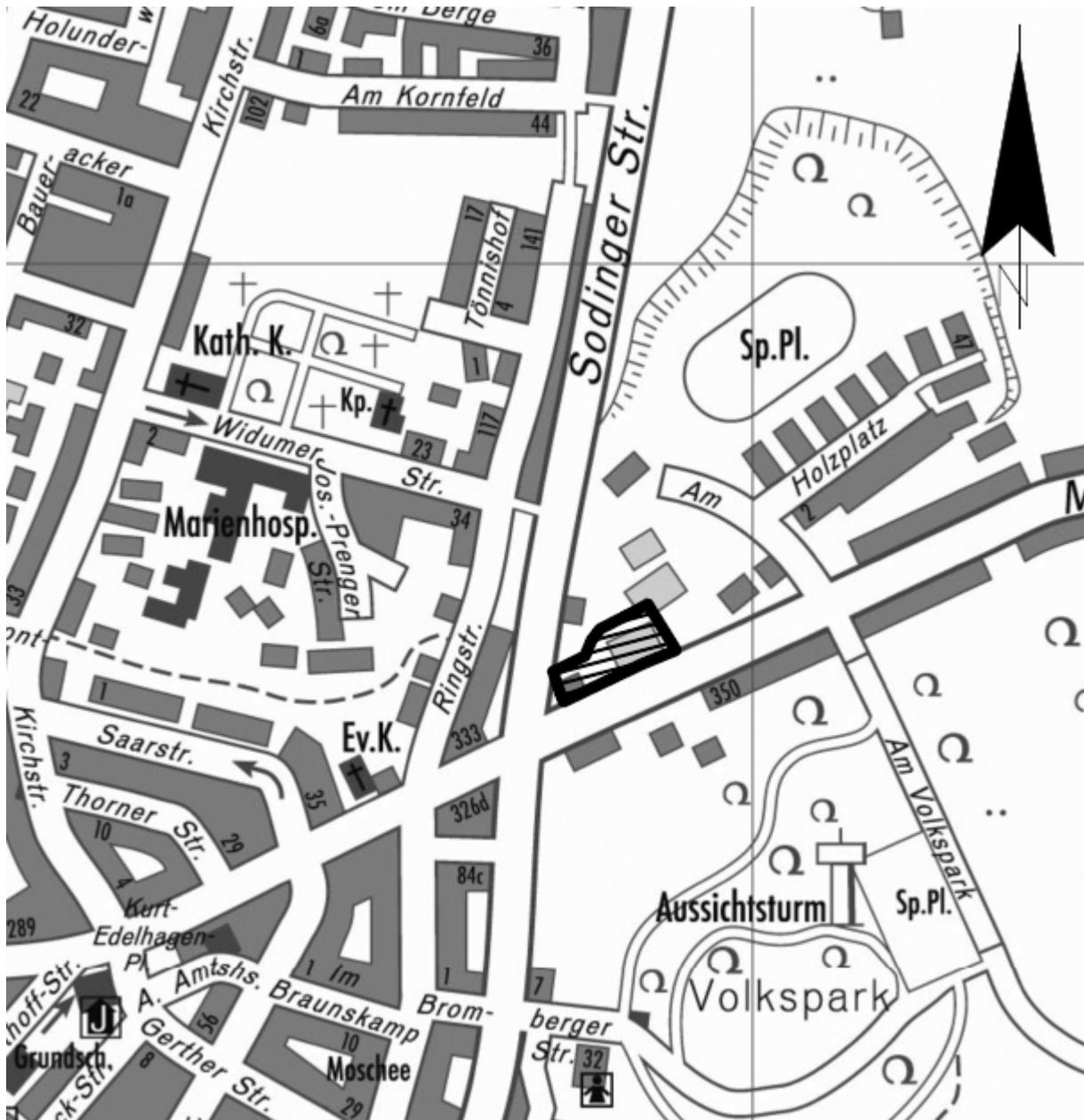
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“.

Der Geltungsbereich des VBP Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße - erstreckt sich über die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 326, 381 sowie 382 und umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 147, im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 225, 226 und 363, im Süden durch die Mont-Cenis-Straße und im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 102 und 126.

**Im Vergleich zum Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat sich der räumliche Geltungsbereich verkleinert und umfasst nicht mehr das Flurstück 127.**

Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in Flur 13 der Gemarkung Holthausen. Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.

**Zudem wird aufgrund der Abstandsflächenregelung der Baukörper und somit die festgesetzte Baugrenze um 3 Meter in Richtung Osten verschoben. Im Zuge der Verschiebung des Baukörpers wurden vereinzelt die geplanten Baumstandorte angepasst. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.**



Neben dem Entwurf des VBP Nr. 12 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH	Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Schutzgut Mensch, Klima und Luft)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen / Außenstelle Olpe	Bodendenkmalpflegerische Belange, Hinweis bezüglich Bodendenkmalfunden (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie	Bergbauliche Einwirkungen, befristetes Recht zur Aufsuchung eines Bodenschatzes (Schutzgut Boden)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Klima, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft	Umgang mit Altlasten und mit anfallendem Bodenaushub; Umgang mit Niederschlagswasser, Dachbegrünung; Schallschutztechnische Belange; Klimaökologische Belange (Baumanpflanzung, Dachbegrünung); lufthygienische Belastungssituation mit Feinstaub und Stickstoffdioxid; Umgang mit Seveso-III; Umweltprüfung (Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft sowie Boden, Fläche, Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emschergenossenschaft	Entwässerung, Hinweis bezüglich Niederschlagswasserbewirtschaftung (Schutzgut Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtgrün	Hinweise zu Natur und Landschaft, Artenschutz, Grünordnung (Begrünung Stellplatzanlage, Dachbegrünung), Baumschutz, Nutzung Solarenergie über Photovoltaik-Anlage (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft sowie Boden, Fläche, Wasser)
Gutachten und Fachbeiträge	Biologische Station östliches Ruhrgebiet	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Arten, Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
Gutachten und Fachbeiträge	Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft	Geologischer Untergrund / Bodenaufbau, Gründung, Schadstoffbelastungen / Altlasten, Grundwasser / Bodenfeuchtigkeit, Versickerung, Gefährdungsabschätzung, Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien, Arbeitssicherheit / Emissionsschutz (Schutzgut Boden, Wasser, Mensch)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Gutachten und Fachbeiträge	TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG	Schallemissionen Stellplatzanlage, LKW-Kühleinrichtungen, LKW-Fahrverkehr, Rückfahrwarneinrichtungen, Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen, Aufstellfläche Technik, Straßenverkehrslärm; Beurteilung der Geräuschmissionen (Schutzgut Mensch)
Gutachten und Fachbeiträge	Grünplan Büro für Landschaftsplanung	Ermittlung Biotopwert, Berechnung Kompensationsbedarf (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Orts- und Landschaftsbild)
Stellungnahmen beziehungsweise Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinnen und Bürger	Förderung der Elektromobilität (Ladestation für Fahrräder und Autos), Nutzung Solarenergie über Photovoltaik-Anlagen, Dach- und Stellplatzbegrünung (Schutzgut Mensch, Klima und Luft, Fläche, Orts- und Landschaftsbild)

Die als Entwurf beschlossene Planung des VBP Nr. 12 wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und/oder sonstigen Informationen/Gutachten **in der Zeit vom 24.04.2019 bis 10.05.2019** zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 10.05.2019 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des VBP Nr. 12 schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur erneuten Auslegung sowie die erneute öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, 4. April 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04. April 2019 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 24 - „ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße“, Stadtbezirk Eickel**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 24 – ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße - sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Am Standort eines ehemaligen Elektrofachmarktes an der Dorstener Straße in Herne soll ein ALDI-Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.430 qm etabliert werden zur langfristigen Sicherung der wohnortnahen Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche. Um die Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens zu ermöglichen, wird der Großteil der Bestandsbebauung zurückgebaut. Das vorhandene Gebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich mit einer darin befindlichen Wohnnutzung wird im Zuge der Planumsetzung erhalten.

Die Erschließung des neuen Nahversorgungsstandortes erfolgt über zwei Ein-/ Ausfahrtbereiche an der Dorstener Straße entlang der nördlichen sowie der westlichen Grundstücksgrenzen. Am südöstlichen Plangebietsrand wird zudem eine weitere Ausfahrtmöglichkeit realisiert. Am nordöstlichen Plangebietsrand ist darüber hinaus eine direkte Zuwegung für Fußgänger geplant. Die erforderlichen Stellplätze werden im rückwärtigen Plangebietsbereich hinter dem neuen Baukörper errichtet.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 – ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 278 und 511, im Osten durch die Dorstener Straße (B 226), im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 589, 811, 812 und 865 und im Westen durch die Bahnlinie bzw. die östliche Grenze des Flurstückes 535. Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in Flur 37 der Gemarkung Wanne-Eickel.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verkleinert. Der Geltungsbereich umfasst im südlichen Bereich nicht mehr die Flurstücke 589, 590, 812, 811 und 865.



Neben dem Entwurf des VBP Nr. 24 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (26. November 2018)	Bodendenkmalpflegerische Belange, Hinweis bezüglich Bodendenkmalfunden (Schutzgut Boden)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 51/0 – Umwelt und Stadtplanung – Denkmalschutz (28. November 2018)	Umgebungsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtentwässerung (4. Dezember 2018)	Umgang mit Niederschlagswasser (Schutzgut Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	BOGESTRA (7. Dezember 2018)	Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Ausgestaltung Haltestellenbereich (Schutzgut Mensch, Klima und Luft)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 55/4 – Stadtgrün (7. Dezember 2018)	Hinweise zu Artenschutz (Vermeidungsmaßnahmen Vogel- und Fledermausarten) und zu Natur und Landschaft, Grünordnung (Begrünung Stellplatzanlage/ Baumpflanzung, Dachbegrünung, Umgang mit Niederschlagswasser) (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft sowie Boden, Fläche, Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (10. Dezember 2018)	Bergbauliche Einwirkungen und Planungen, Grundwasserüberwachung (Schutzgut Boden Wasser)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emschergenossenschaft (19. Dezember 2018)	Umgang mit Niederschlagswasser, Dachbegrünung, die Begrünung von Stellplätzen (Schutzgut Wasser, Fläche, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 53 / SEH – Tiefbau und Verkehr / SEH (20. Dezember 2018)	Verkehrliche Erschließung, Verkehrsführung, Mobilitätsmanagement (Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel) (Schutzgut Mensch, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 51/4 Fachbereich Klima, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (14. Januar 2019)	Baugrunduntersuchung, Bodenverunreinigungen und Altlasten; Umgang mit Niederschlagswasser, Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, Stellplatz- und Dachbegrünung, Schallschutz; klimaökologische Bedingungen und Maßnahmenvorschläge, Starkregengefährdung; Luftreinhaltung: verkehrsbedingte Schadstoffe (Feinstaub PM10 und NO <sub>2</sub> ), Nutzung alternativer, erneuerbarer Energien; Abstandsgebot Seveso-III-Anlage; Umweltverträglichkeit/Umweltbericht (Schutzgut Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch)

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Gutachten und Fachbeiträge	Biologische Station östliches Ruhrgebiet (6. August 2018)	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Arten, Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
Gutachten und Fachbeiträge	Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft (14. November 2018)	Geologischer Untergrund / Bodenaufbau, Gründung, Grundwasserverhältnisse, Bodenfeuchtigkeit und Versickerung (Schutzgut Boden, Fläche, Wasser)
Gutachten und Fachbeiträge	Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft (18. Januar 2019)	Schadstoffbelastungen/ Altlasten, Gefährdungsabschätzung, Verwertbarkeit anfallender Aushub-materialien (Schutzgut Boden, Wasser, Mensch)
Gutachten und Fachbeiträge	Ambrosius Blanke Verkehr.infrastruktur (Februar 2019)	Leistungsfähigkeit, Qualität und Sicherheit der Verkehrserschließung (Status-Quo und Prognose); Mobilitätsmanagement (Verkehrsvermeidung und -verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel) (Schutzgut Mensch, Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft)
Gutachten und Fachbeiträge	Wenker + Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (18. Januar 2019)	Straßenverkehrslärm: Lärmemissionen durch Kundenverkehr (An-/Abfahrten, Stellplatzanlage, Einkaufswagen), durch Warenanlieferungen (inklusive Ladetätigkeiten), die stationären haustechnischen Aggregate und die öffentlichen Verkehrsflächen; Beurteilung der Geräuschemissionen; Vorschlag zu Schallschutzmaßnahmen (Schutzgut Mensch)
Gutachten und Fachbeiträge	Grünplan Büro für Landschaftsplanung (30. Januar 2019)	Ermittlung Biotopwert des Ausgangs- und Planungszustandes, Berechnung Kompensationsbedarf (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Orts- und Landschaftsbild)
Stellungnahmen beziehungsweise Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinnen und Bürger	Stellplätze, Verkehrsführung/-erschließung (Schutzgut Mensch, Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft)

Die als Entwurf beschlossene Planung des VBP Nr. 24 wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und/oder sonstigen Informationen/Gutachten **in der Zeit vom 24.04.2019 bis 24.05.2019** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 24.05.2019 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des VBP Nr. 24 schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, 4. April 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iustin Vasile**

Für Herrn Iustin Vasile, letzte bekannte Anschrift: Suderwichstr. 191, 45665 Recklinghausen, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Bescheid vom 04.04.2019, Aktenzeichen 44/2-2-0150/16**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 4. April 2019